ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 326

35. Jahrgang

12. November 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 3263/92 des Rates vom 9. November 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 3264/92 des Rates vom 9. November 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea** 2

Verordnung (EWG) Nr. 3265/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3

Verordnung (EWG) Nr. 3266/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5

Verordnung (EWG) Nr. 3267/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7

Verordnung (EWG) Nr. 3268/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9

* **Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden** 11

* **Verordnung (EWG) Nr. 3270/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Einstellung des Sprottenfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge** 20

* **Verordnung (EWG) Nr. 3271/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge** 21

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* **Verordnung (EWG) Nr. 3272/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 2904 20 90 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 22

* **Verordnung (EWG) Nr. 3273/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** 23

* **Verordnung (EWG) Nr. 3274/92 der Kommission vom 11. November 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2313/92** 24

Verordnung (EWG) Nr. 3275/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen 29

Verordnung (EWG) Nr. 3276/92 der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/521/EWG :

* **Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/33.384 und 33.378 — Vertrieb der Pauschalarrangements anläßlich der Fußballweltmeisterschaft 1990)** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3263/92 DES RATES

vom 9. November 1992

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1994/92 der Kommission (2) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren in die Gemeinschaft von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1994/92 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Sie endet jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn vorher der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3264/92 DES RATES

vom 9. November 1992

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1956/92 der Kommission [2] wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1956/92 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Sie endet jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn vorher der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

---

[1] ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3265/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (9)
0709 90 60	133,39 (2) (3)
0712 90 19	133,39 (2) (3)
1001 10 10	164,78 (1) (5) (10)
1001 10 90	164,78 (1) (5) (10)
1001 90 91	129,61
1001 90 99	129,61 (11)
1002 00 00	153,35 (6)
1003 00 10	120,35
1003 00 90	120,35 (11)
1004 00 10	112,75
1004 00 90	112,75
1005 10 90	133,39 (2) (3)
1005 90 00	133,39 (2) (3)
1007 00 90	136,91 (4)
1008 10 00	38,29 (11)
1008 20 00	105,65 (4)
1008 30 00	39,01 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	39,01
1101 00 00	194,29 (8) (11)
1102 10 00	227,87 (8)
1103 11 10	268,02 (8) (10)
1103 11 90	209,18 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3266/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. November 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	16,35	16,35	18,45
1001 90 99	0	16,35	16,35	18,45
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,24	0,24	0,24
1004 00 90	0	0,24	0,24	0,24
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	22,89	22,89	25,83

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	29,10	29,10	32,84	32,84
1107 10 19	0	21,75	21,75	24,54	24,54
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3267/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 30 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/91 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2530/92 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3215/92 (6), festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (6)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (3)
1006 10 21	—	149,82	306,84
1006 10 23	—	146,85	300,91
1006 10 25	—	146,85	300,91
1006 10 27	225,68	146,85	300,91
1006 10 92	—	149,82	306,84
1006 10 94	—	146,85	300,91
1006 10 96	—	146,85	300,91
1006 10 98	225,68	146,85	300,91
1006 20 11	—	188,17	383,55
1006 20 13	—	184,47	376,14
1006 20 15	—	184,47	376,14
1006 20 17	282,11	184,47	376,14
1006 20 92	—	188,17	383,55
1006 20 94	—	184,47	376,14
1006 20 96	—	184,47	376,14
1006 20 98	282,11	184,47	376,14
1006 30 21	—	233,17	490,20 (5)
1006 30 23	—	282,00	587,78 (5)
1006 30 25	—	282,00	587,78 (5)
1006 30 27	440,84 (5)	282,00	587,78 (5)
1006 30 42	—	233,17	490,20 (5)
1006 30 44	—	282,00	587,78 (5)
1006 30 46	—	282,00	587,78 (5)
1006 30 48	440,84 (5)	282,00	587,78 (5)
1006 30 61	—	248,68	522,07 (5)
1006 30 63	—	302,70	630,10 (5)
1006 30 65	—	302,70	630,10 (5)
1006 30 67	472,58 (5)	302,70	630,10 (5)
1006 30 92	—	248,68	522,07 (5)
1006 30 94	—	302,70	630,10 (5)
1006 30 96	—	302,70	630,10 (5)
1006 30 98	472,58 (5)	302,70	630,10 (5)
1006 40 00	—	67,45	140,90

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(6) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3268/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2531/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3216/92 (4), festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3269/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (1), nachfolgend „Zollkodex" genannt, insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 161 des Zollkodex wurde ein Ausfuhrverfahren geschaffen, das dem am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Binnenmarkt gerecht wird.

Nach diesem Verfahren ist die Ausfuhranmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Es sind Bestimmungen erforderlich, die den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, genau festlegen und Ausnahmen vorsehen, um bestimmten besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Es ist angezeigt, die Ausfuhrformalitäten für bestimmte Beförderungsarten sowie für Fälle, in denen ein Versandverfahren unter bestimmten Voraussetzungen benutzt wird, zu erleichtern.

Um der Situation des Binnenmarktes gerecht zu werden, sind Vorschriften über die Verwendung vereinfachter Verfahren erforderlich.

Auch die Verfahren für die Wiederausfuhr gemäß Artikel 182 des Zollkodex sind festzulegen.

Es ist angezeigt, gemäß Artikel 183 des Zollkodex Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung von Ausfuhrkontrollmaßnahmen für solche Waren vorzusehen, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, um in einen anderen Teil dieses Zollgebietes zurückgeführt zu werden, wenn die fraglichen Waren keiner Zollregelung unterliegen.

Es ist ebenfalls angezeigt, Übergangsvorschriften vorzusehen, um die Fälle zu regeln, in denen Waren 1992 ausfuhrrechtlich behandelt wurden, ihr körperlicher Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft jedoch erst 1993 erfolgt.

Es ist angezeigt, die Gültigkeitsdauer von Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung auf zwei Jahre zu begrenzen und vor Ablauf dieser Frist diese Frage im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse erneut zu überprüfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

Normales Verfahren

Artikel 1

(1) Ausführer im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 des Zollkodex ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

(2) Ist nach dem Vertrag, der der Ausfuhr zugrunde liegt, eine außerhalb der Gemeinschaft ansässige Person Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigter, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Vertragspartner als Ausführer.

Artikel 2

Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer, so kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer seinen Sitz hat.

Artikel 3

Kann Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex aus verwaltungstechnischen Gründen nicht angewandt werden, so kann die Ausfuhranmeldung bei jeder im betreffenden Mitgliedstaat hierfür zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

Artikel 4

(1) Eine Ausfuhranmeldung kann in begründeten Fällen

— von einer anderen als der in Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex genannten Zollstelle oder

— von einer anderen als der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Zollstelle angenommen werden.

In diesen Fällen tragen die Kontrollen bezüglich der Einhaltung bestehender Verbote und Beschränkungen dem Ausnahmecharakter der Situation Rechnung.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 die Ausfuhrformalitäten nicht in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem der Ausführer ansässig ist, so sendet die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist, eine Kopie des Einheitspapiers an die zuständige Behörde im Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig ist.

Artikel 5

Erfolgt die Ausfuhranmeldung auf der Grundlage des Einheitspapiers, so sind unbeschadet Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission (1) die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 zu benutzen. Die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde (Ausfuhrzollstelle), versieht Feld A mit ihrem Stempelabdruck und füllt gegebenenfalls Feld D aus. Wenn sie die Waren überläßt, behält sie Exemplar Nr. 1, sendet Exemplar Nr. 2 an das statistische Amt des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollstelle liegt, und händigt Exemplar Nr. 3 dem Beteiligten aus.

Artikel 6

(1) Das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist der Ausgangszollstelle vorzulegen, und die zur Ausfuhr überlassenen Waren sind dieser Zollstelle zu gestellen.

(2) Als Ausgangszollstelle gilt:

a) für den Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luftverkehr oder im Seeverkehr beförderte Waren die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung der Mitgliedstaaten, der Luftverkehrsgesellschaft oder der Schiffahrtsgesellschaft im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden;

b) für in Rohrleitungen beförderte Waren und für elektrische Energie die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Ausführer ansässig ist, bezeichnete Zollstelle;

c) für in sonstiger Weise oder unter anderen als den unter Buchstabe a) oder b) genannten Umständen beförderte Waren die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Die Ausgangszollstelle vergewissert sich, ob die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen, und überwacht und bescheinigt den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet durch einen Vermerk auf der Rückseite von Exemplar Nr. 3. Der Vermerk erfolgt durch einen Dienststempelabdruck, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält. Die Ausgangszollstelle gibt Exemplar Nr. 3 der Person, die es ihr vorgelegt hat, zurück, damit diese es an den Anmelder weiterleitet.

Im Fall einer Verbringung in Teilsendungen wird der Vermerk nur für die Waren angebracht, die tatsächlich das Zollgebiet verlassen. Im Fall einer Ausfuhr in Teilsendungen über mehrere Zollstellen beglaubigt auf begründeten Antrag die Ausgangszollstelle, bei der das Original des Exemplars Nr. 3 vorgelegt worden ist, Kopien des Exemplars Nr. 3 für die betreffenden Teilsendungen im Hinblick auf ihre Vorlage bei den übrigen in Betracht kommenden Ausgangszollstellen. Das Original des Exemplars Nr. 3 erhält einen entsprechenden Vermerk.

Wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats erfolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat vorsehen, daß Exemplar Nr. 3 nicht mit einem Vermerk zu versehen ist. In diesem Fall wird Exemplar Nr. 3 einbehalten.

(4) Stellt die Ausgangszollstelle eine Mindermenge fest, vermerkt sie dies auf dem vorgelegten Exemplar der Ausfuhranmeldung und informiert die Ausfuhrzollstelle.

Stellt die Ausgangszollstelle eine Mehrmenge fest, so untersagt sie den Ausgang der Mehrmenge aus dem Zollgebiet, bis die Ausfuhrförmlichkeiten für sie erfüllt worden sind.

Stellt die Ausgangszollstelle eine andere Warenbeschaffenheit fest, so untersagt sie den Ausgang der Waren, bis die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind, und informiert die Ausfuhrzollstelle.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) versieht die Ausgangszollstelle Exemplar Nr. 3 mit einem Vermerk nach Absatz 3, nachdem sie auf dem Beförderungspapier einen roten Stempelabdruck „Export" und ihren Dienststempelabdruck angebracht hat. Sind die Beteiligten im Fall eines Linienverkehrs oder einer unmittelbaren Beförderung in ein Drittland in der Lage, die Ordnungsgemäßheit der Verfahren auf andere Weise zu gewährleisten, so kann von der Anbringung des Stempelabdrucks „Export" abgesehen werden.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 28. 8. 1992, S. 1.

(6) Bei Waren, die unter einem Versandverfahren befördert werden, dessen Bestimmungsort in einem Drittland liegt oder eine Ausgangszollstelle ist, versieht die Abgangsstelle das Exemplar Nr. 3 mit einem Vermerk nach Absatz 3 und händigt es dem Anmelder aus, wenn sie zuvor alle Exemplare des Versandpapiers oder gegebenenfalls des Ersatzpapiers mit einem roten Stempelabdruck „Export" versehen hat. Die Ausgangszollstelle überwacht den körperlichen Ausgang der Waren.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung im Fall einer Gestellungsbefreiung bei der Abgangsstelle gemäß Artikel 78 Absätze 4 und 7 sowie Artikel 93 Absätze 6 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission (1).

(7) Die Ausfuhrzollstelle kann vom Ausführer verlangen, ihr den Nachweis des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

Artikel 7

(1) Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen und deren Wert pro Sendung und Anmelder 3 000 ECU nicht überschreitet, können bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Bestimmung nicht auf Personen angewandt wird, die als gewerbliche Zollagenten für fremde Rechnung handeln.

(2) Mündliche Ausfuhranmeldungen können nur bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden.

Artikel 8

Hat eine Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, ohne zuvor zur Ausfuhr angemeldet worden zu sein, so ist die Ausfuhranmeldung vom Ausführer nachträglich bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem er ansässig ist. Die Bestimmungen von Artikel 3 finden hierauf Anwendung.

Die Annahme einer solchen Anmeldung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Ausführer der betreffenden Zollstelle alle von ihr geforderten Nachweise bezüglich der Tatsache, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, sowie der Warenart und der Warenmenge vorlegt. Diese Zollstelle versieht das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers mit einem entsprechenden Vermerk.

Die nachträgliche Annahme der Ausfuhranmeldung erfolgt unbeschadet der Anwendung der Straf- oder Bußgeldbestimmungen sowie möglicher Folgen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik.

(1) ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

Artikel 9

(1) Verläßt eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht, so teilt der Anmelder dies unverzüglich der Ausfuhrzollstelle mit. Exemplar Nr. 3 der betreffenden Ausfuhranmeldung ist in diesem Fall der Ausfuhrzollstelle zurückzugeben.

(2) Erfolgt in den Fällen nach Artikel 6 Absatz 5 oder 6 eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft enden sollte, innerhalb dieses Zollgebietes endet, so können die betreffenden Verwaltungen bzw. Gesellschaften den geänderten Vertrag nur mit Zustimmung der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder, im Fall eines Versandverfahrens, der Abgangsstelle ausführen. In diesem Fall ist das Exemplar Nr. 3 zurückzugeben.

KAPITEL 2

Vereinfachte Verfahren betreffend die bei der Ausfuhrzollstelle zu erledigenden Förmlichkeiten

Artikel 10

Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 5 können nach den Bestimmungen dieses Kapitels vereinfacht werden.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 9 finden auf dieses Kapitel Anwendung.

Abschnitt 1 : Unvollständige Anmeldung

Artikel 11

Das Verfahren der unvollständigen Anmeldung ermöglicht den Zollbehörden in begründeten Fällen die Annahme einer Anmeldung, in der nicht alle für die Ausfuhr erforderlichen Angaben enthalten sind oder der nicht alle Unterlagen beigefügt sind.

Artikel 12

(1) Ausfuhranmeldungen, bei denen einige der in Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 aufgeführten Angaben fehlen, können auf Antrag des Anmelders von den Zollbehörden angenommen werden, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern 1, erstes Unterfeld, 2, 14, 17, 31, 33, 38, 44 und 54 des Einheitspapiers sowie folgende weitere Angaben enthalten :

— bei Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen oder für die sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, alle Angaben, die die Erhebung der Abgaben oder Durchführung der Maßnahmen ermöglichen ;

— alle sonstigen Angaben, die für die Festlegung der Warenbeschaffenheit und die Anwendung der Vorschriften für die Ausfuhr sowie für die Festlegung der Sicherheit, von der die Ausfuhr der Waren abhängig gemacht werden kann, erforderlich sind.

(2) Die Zollstelle kann dem Anmelder gestatten, die Felder 17 und 33 nicht auszufüllen, wenn er erklärt, daß die Ausfuhr der betreffenden Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt, die Zollstelle keine Zweifel an der Erklärung hat und sofern die Warenbezeichnung die sofortige und eindeutige zolltarifliche Einreihung der Ware ermöglicht.

(3) Den Ausfuhranmeldungen nach Absatz 1 müssen die Unterlagen beigefügt werden, von deren Vorlage die Ausfuhr abhängig ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann eine Anmeldung, der eine der Unterlagen nicht beigefügt ist, von deren Vorlage die Ausfuhr abhängt, angenommen werden, wenn der Zollstelle der Nachweis erbracht wird,

a) daß die betreffende Unterlage vorhanden und gültig ist;

b) daß die Unterlage aus Gründen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat, der Anmeldung nicht beigefügt werden konnte;

c) daß eine Verzögerung der Annahme der Anmeldung die Ausfuhr endgültig verhindern würde oder zur Folge hätte, daß ein höherer Abgabensatz oder eine niedrigere Erstattung zur Anwendung kämen.

(5) Das Exemplar Nr. 3 muß in Feld 44 einen der folgenden Vermerke enthalten:

— Exportacion simplificada
— Forenklet udførsel
— Vereinfachte Ausfuhr
— Απλουστευμένη εξαγωγή
— Simplified exportation
— Exportation simplifiée
— Esportazione semplificata
— Vereenvoudigde uitvoer
— Exportação simplificada.

Artikel 13

Die Frist, die die Zollstelle dem Anmelder zur Nachreichung der bei Annahme der Anmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen setzt, darf einen Monat vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung an nicht überschreiten.

Artikel 14

(1) Die Annahme einer unvollständigen Anmeldung durch die Zollstelle darf nicht zur Folge haben, daß die Überlassung der Waren verhindert oder verzögert wird, wenn dieser Überlassung im übrigen nichts entgegensteht. Unbeschadet des Artikels 12 erfolgt die Überlassung im einzelnen nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels.

(2) Wirkt sich die Nachreichung einer bei der Annahme der Anmeldung fehlenden Angabe auf den Betrag der auf die betreffenden Waren zu erhebenden Abgaben nicht aus, so erfaßt die Zollstelle unverzüglich den wie üblich ermittelten Abgabenbetrag buchmäßig.

(3) Kann sich die Nachreichung einer bei der Annahme der Anmeldung fehlenden Angabe auf den Betrag der auf die Waren zu erhebenden Abgaben auswirken, so

— erfaßt die Zollstelle unverzüglich den nach dem Minimalsatz berechneten Abgabenbetrag buchmäßig und

— verlangt die Leistung einer Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung des maximalen Abgabensatzes auf die Waren ergeben würde.

Der Anmelder hat die Möglichkeit, anstelle einer Sicherheitsleistung die unmittelbare buchmäßige Erfassung des nach dem maximalen Abgabensatz berechneten Abgabenbetrages zu beantragen.

Artikel 15

Hat der Anmelder bei Ablauf der in Artikel 13 genannten Frist die fehlende Angabe nicht nachgereicht, so erfaßt die Zollstelle unverzüglich die auf die Waren zu erhebenden Abgaben in Höhe des Betrags buchmäßig, für den nach Artikel 14 Absatz 3 eine Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 16

(1) Eine unvollständige Anmeldung, die nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 angenommen worden ist, kann entweder vom Anmelder vervollständigt oder mit Zustimmung der Zollstelle durch eine neue ordnungsgemäß erstellte Anmeldung ersetzt werden.

In beiden Fällen wird als Zeitpunkt für die Ermittlung der gegebenenfalls geschuldeten Abgaben und für die Anwendung der übrigen Vorschriften über die Ausfuhr der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung zugrunde gelegt.

(2) Bei Anwendung von Artikel 2 kann die ergänzende oder ersetzende Anmeldung bei der für den Sitz des Ausführers zuständigen Zollstelle vorgelegt werden. Ist der Subunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig als der Ausführer, so gilt dies nur, sofern entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten getroffen wurden.

Auf der unvollständigen Ausfuhranmeldung muß angegeben werden, bei welcher Zollstelle die ergänzende oder ersetzende Anmeldung abgegeben wird. Die Zollstelle, bei der die unvollständige Anmeldung abgegeben wird, sendet die Exemplare Nrn. 1 und 2 an die Zollstelle, bei der die ergänzende oder ersetzende Anmeldung abgegeben wird.

Abschnitt 2 : Vereinfachtes Anmeldeverfahren

Artikel 17

Das vereinfachte Anmeldeverfahren ermöglicht es, Waren nach Abgabe einer vereinfachten Anmeldung auszuführen und später eine ergänzende Anmeldung abzugeben, die gegebenenfalls globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein kann.

Artikel 18

Die Zollbehörden können auf die Vorlage der ergänzenden Anmeldung verzichten, wenn sich die vereinfachte Anmeldung auf Waren bezieht, deren Wert niedriger ist als der in den betreffenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene statistische Schwellenwert, und sofern die vereinfachte Anmeldung alle für die Ausfuhr erforderlichen Angaben enthält.

Artikel 19

(1) Dem Anmelder wird unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 20 und 21 auf schriftlichen Antrag, der alle für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Angaben enthält, bewilligt, die Ausfuhranmeldung bei der Gestellung der Waren in vereinfachter Form abzugeben.

(2) Unbeschadet des Artikels 28 besteht die vereinfachte Anmeldung in einem unvollständig ausgefüllten Einheitspapier, das jedoch zumindest die zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthält. Die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 12 gelten sinngemäß.

Artikel 20

(1) Die Bewilligung nach Artikel 19 wird dem Anmelder erteilt, sofern eine wirksame Überwachung der Beachtung der Ausfuhrverbote und -beschränkungen und sonstiger Vorschriften bezüglich der Ausfuhr gewährleistet werden kann.

(2) Die Bewilligung wird grundsätzlich verweigert, wenn die Person, die sie beantragt,

— eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat;

— nur gelegentlich Waren ausführt.

Sie kann verweigert werden, wenn diese Person im Auftrag einer anderen Person handelt, die nur gelegentlich Waren ausführt.

(3) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die in Absatz 1 aufgeführte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Sie kann ferner widerrufen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Fälle eintreten.

(4) Ein ablehnender Bescheid oder ein Widerruf wird von den Zollbehörden begründet.

Artikel 21

In der Bewilligung nach Artikel 19

— wird die Zollstelle bzw. werden die Zollstellen bezeichnet, die für die Annahme der vereinfachten Anmeldungen zuständig ist bzw. sind;

— werden Form und Inhalt der vereinfachten Anmeldung bestimmt;

— werden die Waren, für die sie gilt, und die Angaben aufgeführt, die in der vereinfachten Anmeldung zwecks Feststellung der Warenbeschaffenheit zu machen sind;

— werden nähere Angaben zu der vom Beteiligten gegebenenfalls zu leistenden Sicherheit gemacht.

Ferner werden in der Bewilligung Form und Inhalt der ergänzenden Anmeldungen, die gegebenenfalls globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein können, sowie die Fristen festgelegt, innerhalb deren die Anmeldungen bei der hierfür bezeichneten Zollstelle abzugeben sind.

Abschnitt 3 : Anschreibeverfahren

Artikel 22

(1) Das Anschreibeverfahren bietet die Möglichkeit, die Ausfuhrmöglichkeiten für Waren in den Geschäftsräumen des Beteiligten oder anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten zu erledigen.

(2) Die Bewilligung des Anschreibeverfahrens wird auf schriftlichen Antrag unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten des Artikels 23 Absatz 1 jeder Person erteilt, die die Ausfuhrmöglichkeiten in ihren Geschäftsräumen oder an anderen in Absatz 1 genannten Orten erfüllen möchte. Diese Person wird nachstehend „zugelassener Ausführer" genannt.

Artikel 23

(1) Die Bewilligung nach Artikel 22 Absatz 2 wird erteilt,

— sofern die Buchführung der Person, die die Bewilligung beantragt, den Zollbehörden eine wirksame Überwachung und insbesondere eine nachträgliche Überprüfung gestattet;

— sofern eine wirksame Überwachung der Beachtung der Ausfuhrverbote und -beschränkungen und sonstiger Vorschriften bezüglich der Ausfuhr gewährleistet werden kann.

(2) Sie wird grundsätzlich verweigert, wenn die Person, die die Bewilligung beantragt,

— eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat;

— nur gelegentlich Waren ausführt.

Artikel 24

(1) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn

a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt ist

oder

b) der Inhaber der Bewilligung irgendeiner der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Zollbehörde kann jedoch von einem Widerruf der Bewilligung absehen, wenn

— der Bewilligungsinhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen innerhalb einer von der Zollbehörde eventuell festgesetzten Frist nachkommt

oder

— die Verfehlung keine wirkliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens gehabt hat.

(2) Die Bewilligung wird ferner grundsätzlich widerrufen, wenn der in Artikel 23 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannte Fall eintritt.

(3) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der in Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Fall eintritt.

(4) Ein ablehnender Bescheid oder ein Widerruf wird von der Zollbehörde begründet.

Artikel 25

(1) Damit sich die Zollstellen von der Ordnungsgemäßheit der Vorgänge überzeugen können, hat der zugelassene Ausführer vor Abgang der Waren aus den in Artikel 22 genannten Orten

a) den zuständigen Zollstellen in der Form und nach den Modalitäten, die von diesen vorgeschrieben worden sind, den Abgang der Waren mitzuteilen, um deren Überlassung zu erlangen;

b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Diese Anschreibung kann durch jede andere von den Zollbehörden vorgesehene Formalität ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet. Sie muß das Anschreibedatum und die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthalten;

c) den Zollbehörden sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu halten, von deren Vorlage gegebenenfalls die Ausfuhr abhängig ist.

(2) Unter besonderen Umständen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Ausfuhren gekennzeichnet, sind, können die Zollbehörden den zugelassenen Ausführer davon befreien, ihnen jeden einzelnen Abgang der Waren mitzuteilen, sofern er den genannten Behörden alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich halten, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch zu machen.

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung des zugelassenen Ausführers gilt in diesem Fall als Überlassung.

Artikel 26

(1) Zur Überwachung des tatsächlichen Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft ist Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers als Nachweis zu verwenden.

Die Bewilligung sieht die Vorabfertigung von Exemplar Nr. 3 vor.

(2) Die Vorabfertigung erfolgt

a) durch vorheriges Anbringen des Dienststempelabdrucks der zuständigen Zollstelle und durch die Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle in Feld A oder

b) durch Anbringung eines besonderen Stempelabdrucks nach dem Muster im Anhang durch den zugelassenen Ausführer.

Dieser Stempelabdruck kann auf den Vordrucken eingedruckt sein, wenn der Druck einer hierfür zugelassenen Druckerei übertragen wird.

(3) Vor Abgang der Waren hat der zugelassene Ausführer

— die in Artikel 25 genannten Förmlichkeiten zu erfüllen,

— auf dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers einen Hinweis auf die Eintragung und das Datum derselben in der Buchführung anzubringen.

(4) Das nach Absatz 2 ausgefüllte Exemplar Nr. 3 enthält in Feld 44

— die Nummer der Bewilligung sowie die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle,

— einen der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Vermerke.

Artikel 27

(1) Die in Artikel 22 Absatz 2 genannte Bewilligung regelt die Einzelheiten des Verfahren. Sie gibt insbesondere an:

— die Waren, für die sie gilt,

— die in Artikel 25 genannten Verpflichtungen,

— den Zeitpunkt, zu dem die Waren überlassen werden,

— den Inhalt des Exemplars Nr. 3 sowie Einzelheiten seiner Gültigmachung,

— die Modalitäten der Erstellung und die Frist für die Vorlage der ergänzenden Anmeldung.

(2) Die Bewilligung enthält die Verpflichtung des zugelassenen Ausführers, alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Verwahrung des Sonderstempels und der mit dem Dienststempelabdruck der Ausfuhrzollstelle oder dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Vordrucke zu treffen.

Abschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten können die Benutzung eines Handels- oder Verwaltungsdokuments oder jedes sonstigen Datenträgers anstelle des Einheitspapiers zulassen, wenn das gesamte Ausfuhrverfahren auf dem Gebiet des bereffenden Mitgliedstaats abläuft oder diese Möglichkeit durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Verwaltungen oder betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dokumente oder Datenträger müssen die zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben und einen der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Vermerke sowie einen Antrag auf Ausfuhr enthalten.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden zulassen, daß dieser Antrag durch einen globalen Antrag ersetzt wird, der für alle in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Ausfuhren gilt. Der Hinweis auf die aufgrund dieses Globalantrags erteilte Bewilligung ist auf dem Handels- oder Verwaltungsdokument oder dem sonstigen Datenträger zu vermerken.

(3) Das Handels- oder Verwaltungsdokument gilt in gleicher Weise wie das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers als Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft. Bei Verwendung anderer Datenträger werden die Einzelheiten des Vermerks des Ausgangs aus dem Zollgebiet, gegebenenfalls im Rahmen von Vereinbarungen nach Absatz 1, festgelegt.

Artikel 29

Wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats erfolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat neben den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 3 und unter Beachtung der Gemeinschaftspolitiken weitere Vereinfachungen vorsehen.

KAPITEL 3

Wiederausfuhr

Artikel 30

Ist für die Wiederausfuhr eine Zollanmeldung erforderlich, so gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die gegebenenfalls bei der Beendigung des vorausgehenden Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung zu beachten sind, die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 sinngemäß.

KAPITEL 4

Sonstige Bestimmungen

Artikel 31

(1) Werden Waren, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft Verboten oder Beschränkungen unterliegt oder zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe oder einer sonstigen Abgabe bei der Ausfuhr führt, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, um in einen anderen Teil dieses Gebietes verbracht zu werden, so ist für das Verbringen aus dem Zollgebiet, sofern die Waren keinem Zollverfahren unterliegen, ein Kontrollexemplar T5 auszustellen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission [1].

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beförderungen durch Luftverkehrsgesellschaften und nicht für Beförderungen durch Schiffahrtsgesellschaften, sofern der Seetransport direkt im Linienverkehr per Schiff ohne Landung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erfolgt.

(3) Das Kontrollexemplar T5 kann von jeder Zollstelle ausgestellt werden, bei der die betreffenden Waren gestellt werden, und ist der Ausgangszollstelle zusammen mit den Waren vorzulegen.

(4) Das Kontrollexemplar T5 muß enthalten:

— in den Feldern 31 und 33 die Warenbezeichnung sowie ihren KN-Code;

— in Feld 38 das Nettogewicht der Waren;

— in Feld 104 eine der folgenden Eintragungen in Großbuchstaben (das Feld „sonstige" ist anzukreuzen):

„Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen; Ware bestimmt zur Wiederverbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft";

„Ausgang aus der Gemeinschaft Abgaben unterworfen; Ware bestimmt zur Wiederverbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft".

[1] ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

(5) Das Original des Kontrollexemplars T5 ist zusammen mit der Ware der Zollstelle vorzulegen, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(6) Das Kontrollexemplar T5 wird unverzüglich an die Zollstelle, die es ausgestellt hat, zurückgesandt, nachdem die in Absatz 5 genannte Zollstelle in Feld „J : Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung" das erste Feld angekreuzt und das Datum eingetragen hat, an dem die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten ist im Feld „Bemerkungen" ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Artikel 32

Für Waren, für die die bei der Ausfuhrzollstelle zu erfüllenden Förmlichkeiten 1992 erfüllt wurden, deren körperlicher Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft jedoch erst 1993 erfolgt, ist die Vorlage des Exemplars Nr. 3 der betreffenden Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle nicht erforderlich, sofern die Überlassung der Waren nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis kann auch auf die Weise erfolgen, daß ein auf Antrag des Betreiligten ausgestelltes und von der Ausfuhrzollstelle entsprechend gültig gemachtes Exemplar Nr. 3 vorgelegt wird.

Die Artikel 6 Absätze 5 und 6 gelten in den im ersten Unterabsatz genannten Fällen.

Artikel 33

Solange es keine gemeinschaftlichen Bestimmungen darüber gibt, in welchen Fällen Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden können, ohne daß es einer Ausfuhranmeldung bedarf, gelten die nationalen Bestimmungen weiter.

KAPITEL 5

Schlußbestimmungen

Artikel 34

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1993.

Artikel 4 Absatz 2 ist jedoch ab dem 1. Januar 1995 nicht mehr anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG

SONDERSTEMPEL

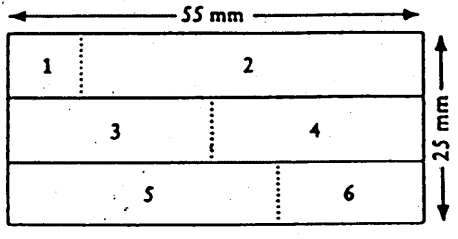

1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaats.
2. Zollamt.
3. Nummer der Ausfuhranmeldung.
4. Datum.
5. Zugelassener Ausführer.
6. Bewilligung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Einstellung des Sprottenfanges durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 (4), sieht für 1992 Quoten für Sprotten vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Sprottenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches III a durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, die für 1992 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 26. Oktober 1992 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches III a durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sprottenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches III a durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3271/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 (4), sieht für 1992 Quoten für Seehecht vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 1992 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 17. Oktober 1992 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3272/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 2904 20 90 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (1), verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage stützt.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft verursachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6,615 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1988 aus Drittländern.

Für die Waren des KN-Codes ex 2904 20 90 mit Ursprung in China beträgt die Bezugsgrundlage 43 000 ECU. Am 31. März 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte.

Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. November 1992 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2904 20 90	– – – 5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylen (musc-xylen)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3273/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/92 (4), sieht für 1992 Quoten für Seeteufel vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die für 1992 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seeteufelfang in den Gewässern der ICES-Bereiche VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3274/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2313/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 (4), kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist (5), dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (7), zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können. Aus dem gleichen Grund ist der Zusatzcode 7034, welcher in Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1641/91 der Kommission vom 14. Juni 1991 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3225/92 (9), anwendbar.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3247/89 (11), kann der Währungsausgleichsbetrag nur dann im voraus festgesetzt werden, wenn die Ausfuhrerstattung im voraus festgesetzt wird. Diese Anforderung kann für die vorstehend genannten Teilstücke nicht eingehalten werden, da für sie keine Erstattungen bestehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist jedoch von dieser Anforderung abzuweichen, damit Währungsausgleichsbeträge auch für diese Teilstücke im voraus festgesetzt werden können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3045/92 (13). Es ist angebracht, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2313/92 der Kommission (14) sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.
(8) ABl. Nr. L 153 vom 17. 6. 1991, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 323 vom 9. 11. 1992, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.
(11) ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 51.
(12) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 24.
(14) ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

— rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. August 1992 angekauft wurden;

— rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und zwischen dem 15. Juni 1990 und dem 1. August 1992 angekauft wurden;

— rund 1 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der dänischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. September 1992 angekauft wurden;

— 3 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. August 1992 angekauft wurden;

— 200 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Mai 1991 angekauft wurden.

(2) Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission (1) sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 17. November 1992 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe a) von Anhang I und 200 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen unter Buchstabe b) von Anhang I. Die Sicherheit, die für das von der italienischen Interventionsstelle verkaufte Rindfleisch ohne Knochen zu stellen ist, beträgt jedoch 600 ECU/100 kg.

Artikel 4

Für das Fleisch gemäß Buchstabe b) der Ziffern 1, 2, 3 und 4 des Anhangs I, das gemäß dieser Verordnung verkauft wird, gilt folgendes:

a) es wird keine Ausfuhrerstattung gewährt;

b) der Zusatzcode 7034, welcher in Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1641/91 aufgeführt ist, kommt zur Anwendung,

und

c) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 darf der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt werden.

Wird von der vorstehend genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so

— muß der Vorausfestsetzungsantrag gleichzeitig mit dem Ausfuhrlizenzantrag gestellt werden;

— muß dem Vorausfestsetzungsantrag der betreffende Verkaufsvertrag beigefügt sein;

— darf die Ausfuhrlizenz nur für Interventionsfleisch verwendet werden;

— enthält Feld 18a der Ausfuhrlizenz in einer der Sprachen der Gemeinschaft den nachstehenden Vermerk:

  — Válido únicamente para carnes de intervención vendidas con arreglo al Reglamento (CEE) nº 3274/92;

  — Kun gyldig for interventionskød solgt i henhold til forordning (EØF) nr. 3274/92;

  — Nur gültig für Interventionsfleisch — Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3274/92;

  — Ισχύει μόνο για τα κρέατα παρέμβασης που πωλούνται βάσει του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3274/92;

  — Valid only for intervention meat sold under Regulation (EEC) No 3274/92;

  — Seulement valable pour les viandes d'intervention vendues sous règlement (CEE) nº 3274/92;

  — Valido esclusivamente per carni di intervento vendute a norma del regolamento (CEE) n. 3274/92;

  — Uitsluitend geldig voor vlees uit de interventievoorraden dat wordt verkocht in het kader van Verordening (EEG) nr. 3274/92;

  — Apenas válido para carne de intervenção vendida nos termos do Regulamento (CEE) nº 3274/92.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

Artikel 5

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Carne de intervención [Reglamento (CEE) nº 3274/92];

Interventionskød [Forordning (EØF) nr. 3274/92];

Interventionsfleisch [Verordnung (EWG) Nr. 3274/92];

Κρέας παρεμβάσεως [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 3274/92];

Intervention meat [Regulation (EEC) No 3274/92];

Viande d'intervention [Règlement (CEE) nº 3274/92];

Carni d'intervento [Regolamento (CEE) n. 3274/92];

Vlees uit interventievoorraden [Verordening (EEG) nr. 3274/92];

Carne de intervenção [Regulamento (CEE) nº 3274/92].

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (1) dar.

Artikel 6

In Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer 137 mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„137. Verordnung (EWG) Nr. 3274/92 der Kommission vom 11. November 1992 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 (137).

(137) ABl. Nr. L 326 vom 12. 11. 1992, S. 24."

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2313/92 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 17. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1) — Mindstepriser i ECU/ton (1) — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1) — Minimum prices expressed in ECU per tonne (1) — Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1) — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1) — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (1) — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)

1. IRELAND	
a) Fillets	6 850
Striploins	3 150
Insides	2 450
Outsides	2 400
Knuckles	2 400
Rumps	2 250
Cube-rolls	4 100
b) Briskets	750
Forequarters	1 100
Shins/shanks	1 100
Plates/flanks	450

2. UNITED KINGDOM	
a) Fillets	6 750
Striploins	3 050
Topsides	2 350
Silversides	2 300
Thick flanks	2 200
Rumps	2 200
b) Shins and shanks	1 000
Clod and sticking	1 000
Ponies	1 150
Thin flanks	450
Forequarter flanks	450
Briskets	600
Foreribs	1 200

3. DANMARK	
a) Mørbrad med bimørbrad	6 850
Filet med entrecôte og tyndsteg	3 150
Inderlår med kappe	2 450
Tykstegsfilet med kappe	2 400
Klump med kappe	2 400
Yderlår med lårtunge	2 400
b) Bryst og slag	650
Øvrigt kød af forfjerdinger	1 250
Skank og muskel	800

4. FRANCE	
a) Filet	6 850
Faux filet	3 150
Tende de tranche	2 450
Tranche grasse	2 400
Rumsteak	2 250
Gîte à la noix	2 400
Entrecôte	2 250
b) Caisse B	450
Jarret	1 000
Macreuse	700
Caisse A	1 100
Boule de gîte	1 000
Bavette	700

5. ITALIA	
a) Filetto	5 000

(1) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(1) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(1) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(1) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(1) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(1) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(1) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(1) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(1) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

IRELAND :
Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 616263, (01) 785214 and (01) 6620198

DANMARK :
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. 33 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax 33 92 69 48

ITALIA :
Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03

UNITED KINGDOM :
Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax : (0734) 56 67 50

FRANCE :
OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 205476

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3275/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 (4), wurde der 1992 für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse in Spanien geltende Richtplafond festgesetzt.

Die in der Zehnergemeinschaft in den Wochen vom 21. bis 25. September 1992 und vom 5. bis 9. Oktober 1992 für die Kategorien 4, 5, 5a und 6 beantragten EHM-Lizenzen beziehen sich auf Mengen, die insgesamt größer sind als der Teil des Richtplafonds, der im Monat Oktober 1992 gilt.

Die Kommission hat im Dringlichkeitsverfahren mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2882/92 (5) und (EWG) Nr. 2990/92 (6) Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es sind jetzt die endgültigen Maßnahmen zu erlassen. Unter Berücksichtigung der in Spanien bestehenden Marktlage mußte eine Richtplafonderhöhung ausgeschlossen werden.

Als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte ist die Erteilung von EHM-Lizenzen nach der obengenannten Verordnung bis zum Ende des Monats Oktober 1992 auszusetzen. Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2882/92 und (EWG) Nr. 2990/92 wurde der Tag festgesetzt, an dem für sämtliche Erzeugnisse neue Anträge gestellt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung der in der Zehnergemeinschaft für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2882/92 und (EWG) Nr. 2990/92 genannten Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse beantragten EHM-Lizenzen wird für den Monat Oktober 1992 endgültig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 75 vom 31. 3. 1992, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 287 vom 2. 10. 1992, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 300 vom 16. 10. 1992, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3276/92 DER KOMMISSION

vom 11. November 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2053/92 (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2539/92 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3217/92 (5), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2539/92 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 73,783 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 47.
(5) ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 19.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1992

in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

(IV/33.384 und 33.378 — Vertrieb der Pauschalarrangements anläßlich der Fußballweltmeisterschaft 1990)

(Nur der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(92/521/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages [1] —, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf den am 28. November 1989 gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 von Pauwels Travel BVBA vorgelegten Antrag,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 1991, in dieser Sache ein Verfahren einzuleiten,

nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und gemäß der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern [2],

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Gegenstand der Entscheidung

(1) Am 28. November 1989 wurde die Kommission mit einer Beschwerde des Reisebüros Pauwels Travel BVBA (nachstehend „Pauwels Travel") gegen

— FIFA — lokales Organisationskomitee Italien 90,

— 90 Tour Italia SpA und

— NV CIT Belgique

befaßt.

(2) Die auf Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 gestützte Beschwerde betraf das System des Vertriebs der Eintrittskarten, das anläßlich der in Italien ausgetragenen Fußballweltmeisterschaft 1990 geschaffen worden war.

(3) Aus Anlaß dieser Sportveranstaltung wollte Pauwels Travel Pauschalarrangements, die insbesondere die Beförderung, die Unterkunft und die Eintrittskarten zu den verschiedenen Spielen umfassen sollten, zusammenstellen und in Belgien verkaufen. Pauwels Travel mußte jedoch feststellen, daß es einem Reisebüro wegen des für diese Veranstaltung eingeführten Systems des Eintrittskartenverkaufs nicht möglich war, Eintrittskarten für Pauschalarrangements zu erwerben.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
[2] ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

(4) Die Bemühungen von Pauwels Travel, sich für solche Pauschalarrangements Eintrittskarten auf parallelen Wegen zu beschaffen, hatten zur Folge, daß das von den Organisatoren der Weltmeisterschaft für den Verkauf von Pauschalarrangements in Belgien zugelassene Reisebüro bei den belgischen Gerichten Unterlassungsklage gegen Pauwels Travel erhob.

(5) Die vorliegende Entscheidung betrifft nicht das gesamte System des Vertriebs der Eintrittskarten, sondern nur die Verträge, mit denen die Organisatoren der Weltmeisterschaft der Gesellschaft 90 Tour Italia die weltweite Ausschließlichkeit für die Lieferung der Eintrittskarten für Pauschalarrangements übertragen hatten.

(6) Der Markt, auf dem es die Auswirkungen der fraglichen Verträge zu beurteilen gilt, ist folglich der Markt für Pauschalarrangements zum Besuch der Fußballweltmeisterschaft in Italien.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil in der Rechtssache 23/67 „Société Brasserie de Haecht" vom 12. Dezember 1967 (1), müssen jedoch das gesamte System des Vertriebs der Eintrittskarten geprüft und die Verträge im Gesamtkontext ihrer Anwendung beurteilt werden.

B. Die allgemeine Organisation der Weltmeisterschaft

(7) Am 5. August 1983 hat die FIFA (Fédération Internationale de Football Association — Fußball-Weltverband) ein Lastenheft für den Organisator der Fußballweltmeisterschaft 1990 erstellt.

In diesem vom FIFA-Generalsekretär unterzeichneten Lastenheft heißt es, daß die Fußballweltmeisterschaft eine Wettkampfveranstaltung der FIFA sei und letztere einen nationalen Mitgliedsverband als „Organisator (Ausführungsorgan) der Weltmeisterschaft" benenne.

(8) Nach Artikel 1 Absatz 1 des Lastenheftes „kann der bezeichnete nationale Mitgliedsverband entweder selbst das Mandat wahrnehmen oder die FIFA ersuchen, ein lokales Organisationskomitee (COL) zu benennen, dem Vertreter des betreffenden nationalen Verbandes und der FIFA angehören."

(9) Das Lastenheft bestimmt weiterhin, daß „der bezeichnete nationale Verband und dessen Organisationskomitee der Kontrolle der FIFA-Kommission für die Veranstaltung der Fußballweltmeisterschaft unterstellt werden. Die FIFA trifft letztinstanzlich die Grundsatzentscheidungen zu allen Fragen."

(10) Am 19. Mai 1984 benannte die FIFA die Federazione Italiana Gioco Calcio (FIGC) als Organisatorin der Fußballweltmeisterschaft 1990.

(11) Gemäß dem FIFA-Lastenheft für die Veranstaltung der Weltmeisterschaft beschlossen die FIFA und die FIGC am 3. Dezember 1984 die Einsetzung eines lokalen Organisationskomitees (COL).

(12) Laut Gründungsakte des COL gehören diesem Komitee „maximal 15 Mitglieder, davon 5 Vertreter der FIFA und 10 Vertreter Italiens" an; das Komitee hat seinen Sitz in Zürich bei der FIFA und eine Außenstelle in Rom.

(13) Die Zahl der Mitglieder wurde dann auf 11 — zwei Vertreter der FIFA und 9 Vertreter der FIGC — begrenzt.

(14) Die Einsetzung des COL wurde vom Exekutivkomitee der FIFA anläßlich einer Sitzung in Zürich am 28. April 1985 bestätigt. Am 11. Juni 1985 beschloß die FIFA das „Règlement pour l'organisation et le fonctionnement du COL" für die Fußballweltmeisterschaft 1990.

(15) In Artikel 3 dieser Regelung wird die Aufgabe des COL wie folgt festgelegt: „Abwicklung aller mittelbar oder unmittelbar mit der technischen und logistischen Organisation der Fußballweltmeisterschaft 1990 in Italien verbundenen Tätigkeiten unter Beachtung der im FIFA-Lastenheft und in der Regelung für die Fußballweltmeisterschaft 1990 vorgeschriebenen operationellen Grenzen."

(16) Zu diesen Tätigkeiten des COL gehört es unter anderem, „der FIFA einen Plan für die Verteilung und den Verkauf der Eintrittskarten vorzuschlagen und anschließend für die Ausführung dieses Plans zu sorgen."

(17) Schließlich wurden die Beziehungen zwischen der FIFA und dem COL in einigen Punkten in einem vom Verwaltungsdirektor des COL und vom FIFA-Generalsekretär unterzeichneten Dokument mit dem Titel „Accord entre la FIFA et le Col Italia 90" präzisiert.

Zum Verkauf der Eintrittskarten heißt es in diesem Dokument, daß „die Richtlinien betreffend den Verkauf der Eintrittskarten wie auch deren Preise von der FIFA genehmigt werden müssen (von der FIFA als essentiell erachtete Auflage)."

C. Die beteiligten Parteien

(18) Die FIFA ist eine Vereinigung nationaler Fußballverbände von 158 Ländern mit Sitz in Zürich. Ihr Ziel ist die Förderung des Fußballs; in diesem Rahmen obliegt es ihr, alle vier Jahre die Fußballweltmeisterschaft zu veranstalten.

(1) Slg. 1967, S. 543.

Die Einnahmen der FIFA stammen aus den Beiträgen der Mitgliedsverbände und einem Prozentsatz der Erlöse aus internationalen Fußballspielen und Weltmeisterschaftsspielen.

(19) In der Federazione Italiana Gioco Calcio (FIGC) sind die verschiedenen Fußballverbände Italiens zusammengeschlossen.

Die FIGC hat ihren Sitz in Rom. Sie wird von einem Präsidenten und einem Generalsekretär geleitet.

(20) Die Compagnia Italiana Turismo SpA (CIT) ist ein Tochterunternehmen des Ente Ferrovie dello Stato, der Staatlichen Eisenbahngesellschaft.

Sie ist eine der führenden Reisebüro-Organisationen Italiens.

CIT Italia ist in verschiedenen europäischen Ländern, so in Belgien, Frankreich und im Vereinigten Königreich, mit Filialen vertreten.

(21) Italia Tour SpA (Italia Tour) ist eine Tochtergesellschaft der Alitalia-Linee Aeree Italiane SpA, die innerhalb und außerhalb Italiens auch Reisebürotätigkeiten ausübt.

(22) 90 Tour Italia SpA (90 Tour Italia) ist eine gemeinsam von CIT und Italia Tour speziell für die Vermarktung von Pauschalarrangements anläßlich der Fußballweltmeisterschaft 1990 gegründete Gesellschaft. Ihre Existenz ist eng mit der Veranstaltung dieser Weltmeisterschaft verknüpft.

D. Die Finanzierung der Weltmeisterschaft

(23) Die Ausgaben für die Schaffung der für die Fußballweltmeisterschaft erforderlichen Infrastruktur gingen zu Lasten des veranstaltenden Verbandes bzw. des Austragungslandes. Sie betrafen unter anderem den Umbau der Stadien, den Ausbau der Zufahrtswege zu den Stadien und die Ausrüstung der Hotels.

(24) Dem veranstaltenden Verband standen folgende Einnahmen zu:

a) rund 15 % Beteiligung am Reingewinn der Veranstaltung; dieser Reingewinn errechnete sich wie folgt:
   — Einnahmen aus den Fernsehrechten + Eintrittskartenverkauf,
   — minus Aufwand (Veranstaltungskosten);

b) die kommerzielle Verwertung des vom veranstaltenden Verband kreierten Emblems der Fußballweltmeisterschaft 1990;

c) von den Spieleinnahmen konnte der veranstaltende Verband die Kosten für Landes-, Provinz- und Gemeindesteuern sowie die Kosten der Stadionmieten abziehen;

d) ferner konnte ein im Einvernehmen mit der FIFA festzusetzender Prozentsatz der Einnahmen aus dem Kartenverkauf zur Deckung der eigentlichen Organisationskosten abgezogen werden.

(25) Die Werbeverträge, die Verträge über die kommerzielle Nutzung der Embleme sowie die Verträge mit den Fernsehgesellschaften wurden direkt von der FIFA geschlossen.

(26) Die gesamten Einnahmen aus der Weltmeisterschaft wurden auf 220 Millionen Schweizer Franken bei folgender Aufschlüsselung geschätzt:

— 75 Millionen SF aus dem Kartenverkauf,
— 55 Millionen SF aus dem Verkauf der Werberechte,
— 90 Millionen SF aus dem Verkauf der Fernsehrechte.

E. Das allgemeine System des Vertriebs der Eintrittskarten

(27) Die insgesamt rund 2 700 000 Eintrittskarten sollten nach folgendem allgemeinen Schlüssel vertrieben werden:

— 12 % der Karten sollten in Italien von den nationalen Fußballverbänden vertrieben werden;
— 4 % sollten in Italien von den offiziellen Sponsoren vertrieben werden;
— 34 % sollten in Italien von der Banca Nazionale del Lavoro (BNL) vertrieben werden;
— 15 % sollten außerhalb Italiens von den nationalen Sportverbänden vertrieben werden;
— 5 % sollten außerhalb Italiens vom wichtigsten europäischen Fußballverband vertrieben werden;
— 5 % sollten außerhalb Italiens von der BNL oder deren Vertretern vertrieben werden;
— 25 % sollten außerhalb Italiens von 90 Tour Italia im Rahmen von Pauschalarrangements vertrieben werden.

F. Modalitäten des Vertriebs der Eintrittskarten außerhalb von Pauschalarrangements

(28) Für den Vertrieb der Eintrittskarten durch die Fußballverbände galten bestimmte Einschränkungen, die insbesondere in einem Rundschreiben der FIFA vom 23. Oktober 1989 an alle nationalen FIFA-Mitgliedsverbände präzisiert wurden und deren wichtigsten wie folgt lauten:

— „der Kartenverkauf ist nur für die Mitgliedsverbände selbst gedacht;
— der Verkauf an Reisebüros oder andere Vermittler ist untersagt. Sollten Sie beabsichtigen, eine Pauschalreise von einem von Ihrem Verband gewöhnlich eingeschalteten Reisebüro ausarbeiten zu lassen, so wenden Sie sich bitte an 90 Tour Italia zwecks Koordinierung dieser Arrangements;
— der Verkauf erfolgt nur im jeweiligen Land.

(29) Auch für den Kartenverkauf seitens der Banca Nazionale del Lavoro (BNL) und deren Vertreter galten gewisse Einschränkungen. So war es der BNL untersagt, Karten an Reisebüros zu verkaufen; ebensowenig durften die Vertretungen der BNL ihre Karten an Reisebüros weiterverkaufen.

Andererseits konnte jeder Zuschauer nur maximal vier Serien erwerben; damit sollte jede Parallelversorgung seitens der Reisebüros ausgeschaltet werden.

Die Vertreter der BNL durften die Karten nur in ihrem jeweiligen Land verkaufen und mußten der BNL Angaben zur Person der Käufer machen.

An diese Auflage wurde insbesondere in einem Schreiben der BNL vom 16. März 1989 an den Crédit Communal de Belgique als Vertreter der BNL für den Verkauf der Karten in Belgien erinnert.

G. Der Vertrieb der Karten im Rahmen von Pauschalarrangements

(30) Am 26. Juni 1987 wurde zwischen COL Italia auf der einen und CIT und Italia Tour auf der anderen Seite eine Vereinbarung getroffen, die die folgenden hauptsächlichen Bestimmungen enthielt:

— COL Italia beauftragt CIT und Italia Tour, über die zu errichtende gemeinsame Gesellschaft 90 Tour Italia alle touristischen, Beherbergungs- und Beförderungsdienste zu erbringen, die COL Italia im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 1990 für den eigenen Bedarf und für den Bedarf der FIFA, der Schiedsrichter, der amtlichen Delegationen und der Mannschaften, der Journalisten und aller anderen von COL Italia benannten Personen anfordert;

— COL Italia überträgt 90 Tour Italia darüber hinaus die weltweite Ausschließlichkeit:

  — für die Organisation der verschiedenen Pauschalarrangements in Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft 1990 sowie etwaiger damit zusammenhängender Dienste für den Zeitraum 1987 bis 1990,

  — für die Errichtung eines Vertriebssystems für diese Dienste in Italien und in der übrigen Welt;

— COL Italia überträgt 90 Tour Italia die weltweite Ausschließlichkeit für den Vertrieb der im Rahmen von Pauschalarrangements zu verwendenden Eintrittskarten und sichert 90 Tour Italia die Bereitstellung einer Anzahl Eintrittskarten entsprechend mindestens 30 % der Kapazität der Stadien zu;

— als Entgelt für die Abtretung der vorgenannten Rechte zahlt 90 Tour Italia an COL Italia einen Anteil an dem in Durchführung dieses Vertrags während dessen gesamter Gültigkeitsdauer erzielten Umsatz in Höhe von 0,5 % des Bruttoumsatzes oder 700 Millionen Lit, wobei der jeweils höhere Betrag zugrunde zu legen ist;

— in Ausübung ihrer Ausschließlichkeitsrechte darf 90 Tour Italia als alleiniger Touristik-Bevollmächtigter von COL Italia auftreten und die Bezeichnung „Tour Operator von COL Italia" führen;

— CIT und Italia Tour haften gemeinsam mit 90 Tour Italia gegenüber COL Italia;

— der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

(31) Ein zweiter, von den Präsidenten von CIT SpA und Italia Tour SpA gegengezeichneter Vertrag wurde am 11. Februar 1988 zwischen COL Italia und 90 Tour Italia geschlossen.

Dieser Vertrag verweist zunächst auf die von CIT und Italia Tour übernommene Verpflichtung, COL Italia sämtliche touristische Dienste, die COL Italia im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft beanspruchen würde, bereitzustellen und Pauschalarrangements mit Eintrittskarten für die verschiedenen Einzelveranstaltungen zum ausschließlichen Vertrieb in der ganzen Welt zusammenzustellen.

Anschließend übernimmt der Vertrag sämtliche Bestimmungen des am 26. Juni 1987 zwischen COL Italia auf der einen und CIT und Italia Tour auf der anderen Seite geschlossenen Vertrags, insbesondere hinsichtlich

— der Bereitstellung von touristischen, Beherbergungs- und Beförderungsdiensten seitens 90 Tour Italia an COL Italia,

— der von COL Italia an 90 Tour Italia übertragenen weltweiten Ausschließlichkeit für die Bereitstellung der im Rahmen von Pauschalarrangements zu verwendenden Eintrittskarten,

— des weltweiten Alleinrechts von 90 Tour Italia zum Erwerb der Gesamtheit oder eines Teils der noch verfügbaren Eintrittskarten zur ausschließlichen Verwendung für Pauschalarrangements, nachdem COL Italia seine übrigen Verpflichtungen erfüllt hat. Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrags endet am 31. Dezember 1990.

(32) Zwecks Vermarktung der Pauschalarrangements hat 90 Tour Italia Verträge mit Reisebüros in den einzelnen Ländern geschlossen.

Innerhalb der Gemeinschaft hat 90 Tour Italia nur in Irland und in Belgien/Luxemburg je einen Vertrag mit einem einzigen Reisebüro geschlossen; in den übrigen Ländern der Gemeinschaft wurden Verträge mit mehreren Reisebüros geschlossen.

(33) In allen Fällen mußten sich die Vertrags-Reisebüros von 90 Tour Italia verpflichten, die Pauschalarrangements nur in ihrem jeweiligen Land im Detail weiterzuverkaufen. Sie konnten die Arrangements jedoch gegebenenfalls en gros weiterverkaufen, allerdings nur an

— Einzelverkaufsstellen im jeweiligen Land, die sich verpflichteten, die Arrangements im Detail weiterzuverkaufen,

oder

— En-gros-Verkaufsstellen im jeweiligen Land, die sich verpflichteten, die Arrangements an Einzelverkaufsstellen in dem betreffenden Land weiterzuverkaufen.

(34) In keinem Fall durften die Vertrags-Reisebüros die Eintrittskarten getrennt von den Pauschalarrangements weiterverkaufen.

(35) Die fraglichen Verträge betrafen insgesamt rund 540 000 Eintrittskarten für Pauschalarrangements.

Die Preise dieser Arrangements wiesen je nach angebotener Leistung — Dauer des Aufenthalts, Art der Unterbringung, Art der Beförderung, Entfernung, Art der Verpflegung usw. — beträchtliche Unterschiede auf.

So kosteten die Pauschalarrangements, die in Belgien von dem Vertragsreisebüro von 90 Tour Italia verkauft wurden, zwischen 143 und 840 ECU.

H. Die Frage der Sicherheit

(36) Die Ausrichtung einer Fußballweltmeisterschaft bringt Sicherheitsprobleme mit sich, die es zu berücksichtigen gilt. Diese Probleme wurden im Laufe des Verfahrens von dem für die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen für diese Sportveranstaltung zuständigen italienischen stellvertretenden Staatsanwalt sowie von den Vertretern von COL Italia dargelegt; sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

(37) Die Veranstalter hatten in erster Linie dafür zu sorgen, daß es nicht zu Begegnungen und Zusammenstößen zwischen gegnerischen Fan-Gruppen innerhalb und außerhalb der Stadien kommen konnte. In den Stadien mußte folglich eine räumliche Trennung der Zuschauer entsprechend der Nationalität erreicht werden.

(38) Zu diesem Zweck nahmen die Veranstalter Umbauten in den Stadien vor, um insbesondere allen Zuschauern einen Sitzplatz zu garantieren.

(39) Zum anderen wurde ein von der BNL verwaltetes zentrales Informatiksystem geschaffen, mit dem die Nationalität aller Zuschauer festgestellt und die Plätze dementsprechend zugewiesen werden konnten. Eintrittskarten waren bei der BNL und deren Vertretern nur gegen Vorlage eines Personalausweises erhältlich; die daraus entnommenen Informationen wurden an den Zentralrechner der BNL weitergeleitet.

(40) Das gleiche Verfahren galt für Pauschalarrangements: diese wurden nur gegen Vorlage eines Personalausweises verkauft, dessen Daten über ein von 90 Tour Italia verwaltetes Informatiksystem an den Rechner der BNL weitergeleitet wurden. Auf diese Weise erhielt jeder Käufer eines Pauschalarrangements eine seiner Nationalität zugewiesene Eintrittskarte.

(41) Diese Organisation schloß folglich nicht aus, daß sich einzelne Besucher vor allem auf dem Schwarzmarkt nicht für sie bestimmte Eintrittskarten beschaffen konnten.

Nach Auffassung der Veranstalter war mit solchen vereinzelten Praktiken jedoch nur ein geringes Sicherheitsrisiko verbunden. Das Hauptproblem war die Zusammenrottung von Fan-Gruppen in unmittelbarer Nähe oder gegebenenfalls inmitten der gegnerischen Fans.

(42) Nach Darstellung der Veranstalter mußte deshalb verhindert werden, daß unabhängige Reisebüros, die nicht von COL Italia kontrolliert wurden, Eintrittskarten erwerben konnten. Diese Reisebüros hätten die Eintrittskarten — mit oder ohne Pauschalarrangement — an Fans, die nicht die an die betreffenden Eintrittskarten gekoppelte Nationalität besitzen, verkaufen und so die Sicherheit der Zuschauer gefährden können.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Der Begriff des Unternehmens

(43) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs umfaßt der Begriff Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform [Siehe insbesondere Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74 (Walrave/UCI) (1) und Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90 (Höfner und Elser/Macrotron) (2)].

Andererseits hat als wirtschaftliche Tätigkeit jede — auch nicht auf Gewinn ausgerichtete — Tätigkeit zu gelten, die auf den Austausch von Wirtschaftsgütern gerichtet ist [Siehe insbesondere Urteil vom 20. März 1985 in der Rechtssache 41/83 (Italienische Republik/Kommission) (British Telecommunications) (3)].

(1) Slg. 1974, S. 1405.
(2) Slg. 1991, S. I — 1979.
(3) Slg. 1985, S. 873.

(44) *Zur Frage des wirtschaftlichen Charakters der Fußballweltmeisterschaft*

Die Fußballweltmeisterschaft ist unbestreitbar eine Sport-Großveranstaltung.

Diese Sportveranstaltung beinhaltet jedoch auch wirtschaftliche Tätigkeiten, so

— den Verkauf von 2 700 000 Eintrittskarten, davon mehr als 20 % im Rahmen von Pauschalarrangements, die Leistungen wie Unterbringung, Beförderung und touristische Besichtigungen umfassen,

— den Abschluß von Verträgen über die Nutzung der Werbeflächen in den Stadien,

— die kommerzielle Nutzung des FIFA-Emblems, des Weltmeisterschaftsemblems, der Fair-Play-Trophäe der FIFA und des Maskottchens der Weltmeisterschaft,

— die kommerzielle Nutzung eines spezifischen Emblems für die Weltmeisterschaft 1990 seitens des lokalen Veranstalters,

— den Abschluß von Verträgen über die Fernsehübertragungsrechte mit den Fernsehgesellschaften.

(45) Die wirtschaftliche Bedeutung der Fußballweltmeisterschaft wird im übrigen in Artikel 3-4 des von der FIFA erstellten „Lastenheftes für den veranstaltenden Verband" anerkannt.

(46) Außerdem wurde diese wirtschaftliche Bedeutung von den Vertretern der FIFA anläßlich der Anhörung (Niederschrift der Anhörung Seite 126) anerkannt.

(47) *Die FIFA*

Die FIFA ist ein Weltverband nationaler Sportverbände und übt in dieser Eigenschaft sportliche Tätigkeiten aus.

Sie übt jedoch auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so durch

— den Abschluß von Werbeverträgen,

— die kommerzielle Nutzung der Embleme der Weltmeisterschaft,

— den Abschluß von Verträgen über die Fernsehübertragungsrechte mit den Fernsehgesellschaften.

(48) Bei der Fußballweltmeisterschaft 1990 erbrachte der Verkauf der Werbe- und Fernsehübertragungsrechte durch die FIFA rund 65 % der auf 220 Millionen Schweizer Franken geschätzten Gesamteinnahmen.

(49) Daraus ist zu folgern, daß die FIFA ein wirtschaftliche Tätigkeiten ausübendes Rechtssubjekt ist und ein Unternehmen im Sinne des Artikels 85 EWG-Vertrag darstellt.

(50) Die *Federazione Italiana Gioco Calcio (FIGC)* ist der von der FIFA mit der Organisation der Fußballweltmeisterschaft 1990 betraute nationale Italienische Fußballverband.

(51) In dieser Eigenschaft war die FIGC für die gesamte Organisation der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen der Regelung für die Fußballweltmeisterschaft 1990 und insbesondere für den Umbau der Stadien, für die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen für die Presse, für die Anlage von Parkplätzen und anderes verantwortlich.

(52) Um diese Ausgaben finanzieren zu können, war die FIGC am Reingewinn der Veranstaltung beteiligt und hatte insbesondere die (auf Italien beschränkte) kommerzielle Nutzung des von ihr selbst kreierten Emblems der Fußballweltmeisterschaft 1990.

(53) Die FIGC übt mithin ebenfalls wirtschaftliche Tätigkeiten aus und ist damit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag.

(54) *COL Italia*

COL Italia ist ein gemeinsam von der FIFA und der FIGC geschaffenes Rechtssubjekt für die Durchführung aller Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar mit der technischen und logistischen Organisation der Fußballweltmeisterschaft zusammenhängen.

Zu den Aufgaben von COL Italia gehörten unter anderem die Planung und die Abwicklung des Eintrittskartenvertriebs.

(55) Die Einnahmen von COL Italia stammten zu einem Teil aus den Fernsehübertragungsrechten, den Werberechten, dem Eintrittskartenverkauf sowie der kommerziellen Nutzung des Emblems der Weltmeisterschaft in Italien.

(56) Weitere Einkünfte erhielt COL Italia gemäß Artikel 5 des Vertrags vom 26. Juni 1987 aus der Abtretung der an 90 Tour Italia vergebenen Ausschließlichkeitsrechte.

(57) Daraus ist zu folgern, daß COL Italia ein wirtschaftliche Tätigkeiten ausübendes Rechtssubjekt war und damit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag darstellte.

(58) Die *Compagnia Italiana Turismo SpA (CIT)* ist eine italienische Gesellschaft, die Reisebürotätigkeiten ausübt. Es handelt sich folglich um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85.

(59) *Italia Tour SpA* ist eine Gesellschaft, die ähnliche Tätigkeiten wie die CIT ausübt; es handelt sich also ebenfalls um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85.

(60) *90 Tour Italia SpA* ist eine Gesellschaft italienischen Rechts, die gemeinsam von CIT und Italia Tour zwecks Organisation und Vertrieb von Pauschalarrangements anläßlich der Fußballweltmeisterschaft 1990 gegründet wurde. Es handelt sich also gleichfalls um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 85.

B. Die Verträge

(61) Der Vertrieb der Pauschalarrangements durch 90 Tour Italia bestimmte sich nach zwei Verträgen:

— einem am 26. Juli 1987 zwischen COL Italia auf der einen und CIT und Italia Tour auf der anderen Seite geschlossenen Vertrag,

— einem am 11. Februar 1988 zwischen COL Italia und 90 Tour Italia geschlossenen Vertrag, der die wesentlichen Punkte des vorerwähnten Vertrags übernimmt.

(62) Die Geltungsdauer beider Verträge war auf den 31. Dezember 1990 befristet. Andererseits enthält der Vertrag vom 11. Februar 1988 keine Bestimmung zur Aufhebung oder Ersetzung des Vertrags vom 26. Juni 1987.

(63) Zu erwähnen ist weiterhin, daß der Vertrag vom 11. Februar 1988 zwischen COL Italia und 90 Tour Italia von CIT und Italia Tour gegengezeichnet war; nach Artikel 8 des Vertrags erklären sich CIT und Italia Tour bereit, zusammen mit 90 Tour Italia gemeinsam gegenüber COL Italia zu haften.

(64) Entgegen den von den Vertretern von CIT im Laufe des Verfahrens abgegebenen Erklärungen kann folglich nicht behauptet werden, daß eine etwaige wettbewerbsfeindliche Wirkung des Vertrags zwischen COL Italia und 90 Tour Italia nicht CIT und Italia Tour angelastet werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen folglich beide obengenannten Verträge berücksichtigt werden.

C. Zur Haftung der FIFA und der FIGC

(65) Die beiden Verträge, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden zwischen COL Italia auf der einen und 90 Tour Italia, CIT und Italia Tour auf der anderen Seite geschlossen. Sie wurden weder von der FIFA noch von der FIGC unterzeichnet.

(66) Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß COL Italia trotz eigener Rechtspersönlichkeit sein Verhalten nicht wirklich unabhängig bestimmen konnte. Diese fehlende Unabhängigkeit ergibt sich vor allem aus folgenden Tatbeständen:

(67) Das lokale Organisationskomitee „COL Italia" ist ein Rechtssubjekt, das gemeinsam von der FIGC und der FIFA speziell zu dem Zweck der „Abwicklung aller unmittelbar oder mittelbar mit der technischen und logistischen Organisation der Fußballweltmeisterschaft 1990 in Italien verbundenen Tätigkeiten unter Beachtung der im FIFA-Lastenheft und in der Regelung für die Fußballweltmeisterschaft 1990 vorgeschriebenen operationellen Grenzen" gegründet wurde (Artikel 3 der COL-Regelung vom 14. August 1985).

(68) Die Existenz dieses Rechtssubjekts war demnach mit der Veranstaltung der Fußballweltmeisterschaft 1990 eng verknüpft und sollte nach deren Ende wieder entfallen.

(69) Diesem Organisationskomitee gehörten neun Vertreter der FIGC sowie der Präsident und der Generalsekretär der FIFA an. Diese elf in Plenarsitzung tagenden Mitglieder besaßen die gesamte Entscheidungsbefugnis betreffend die Tätigkeit des Komitees.

(70) Der im engeren Rahmen tagende Exekutivausschuß des COL, dem der Generalsekretär der FIFA angehörte, konnte nur von den eigenen Mitgliedern gebildet werden.

(71) Über ihre Vertreter in dem Beschlußfassungsorgan des COL kontrollierten die FIGC und die FIFA gemeinsam unmittelbar und tatsächlich die gesamte Tätigkeit des Komitees, insbesondere in der Frage des Eintrittskartenvertriebs.

In dieser Frage war COL Italia an die Weisungen der FIFA und der FIGC gebunden.

(72) Außerdem behielt die FIFA laut Lastenheft das Recht, letztinstanzlich alle Grundsatzentscheidungen, insbesondere bezüglich des Systems des Eintrittskartenvertriebs, das ein Schlüsselelement bei der Durchführung der Weltmeisterschaft darstellte, zu treffen.

(73) Das System des Eintrittskartenvertriebs bedurfte in jedem Fall der Genehmigung durch die FIFA. So enthielten die Verträge vom 26. Juni 1987 zwischen COL Italia und CIT/Italia Tour und vom 11. Februar 1988 zwischen COL Italia und 90 Tour Italia bezüglich des Vertriebs der für Pauschalarrangements vorgesehenen Eintrittskarten eine Suspensivklausel in dem Sinne, daß die Kartenverkaufspolitik der Genehmigung durch die FIFA bedurfte.

(74) Abschließend ist zu folgern, daß COL Italia nicht in der Lage war, sein Verhalten auf dem Markt wirklich unabhängig zu bestimmen, und daß der Abschluß der oben erwähnten Verträge vom 26. Juni 1987 und vom 11. Februar 1988 gemeinsame Sache von COL Italia, der FIGC und der FIFA war.

D. Der Begriff der Vereinbarung

(75) Die beiden Verträge vom 26. Juni 1987 und 11. Februar 1988 stellen Vereinbarungen zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag dar.

E. Zur Art der Verträge

(76) Im Verlauf des Verfahrens führten verschiedene Parteien aus, daß der Zweck der Verträge darin bestand, 90 Tour Italia eine Aufgabe zu übertragen, zu deren Ausführung COL Italia nicht in der Lage war.

Daraus könnte gefolgert werden, daß 90 Tour Italia nur als Bevollmächtigte handelte und daß Artikel 85 EWG-Vertrag folglich nicht auf die fraglichen Verträge anwendbar wäre.

(77) Eine solche Analyse muß aus folgenden Gründen verworfen werden:

— 90 Tour Italia konnte zwar von COL Italia Eintrittskarten zu den Spielen erwerben, erbrachte dann aber andere Leistungen in Form der Pauschalarrangements, bei denen die Eintrittskarten nur einen Teil der Leistungen bildeten; diese Arrangements wurden zu Preisen und Bedingungen verkauft, die 90 Tour Italia selbst festlegte,

— 90 Tour Italia mußte sich zur Abnahme einer beträchtlichen Zahl von Eintrittskarten für Spiele, deren Attraktivität für die Zuschauer von der Qualifikation ihrer Mannschaft abhing und folglich sehr ungewiß war, verpflichten und ist dieser Verpflichtung effektiv nachgekommen,

— 90 Tour Italia ist, wie die Vertreter der CIT anläßlich der Anhörung hervorhoben (Niederschrift der Anhörung S. 60 und 70), damit ein hohes Geschäftsrisiko eingegangen.

(78) Daraus folgt, daß die Funktionen von 90 Tour Italia weit über die eines reinen Bevollmächtigten hinausgingen und daß die fraglichen Verträge folglich sehr wohl unter Artikel 85 EWG-Vertrag fallen.

F. Beeinträchtigung des Wettbewerbs

(79) Diese Entscheidung dient lediglich der Feststellung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs aufgrund der obengenannten Verträge zwischen COL Italia, 90 Tour Italia, CIT und Italia Tour.

Um den Zweck und die Wirkung dieser Verträge im Hinblick auf Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages beurteilen zu können, muß jedoch der für ihre Anwendung maßgebliche Kontext und insbesondere das ganze oben beschriebene System des Eintrittskartenvertriebs berücksichtigt werden.

(80) Aufgrund der beiden Verträge vom 26. Juni 1987 und 11. Februar 1988 übertrug COL Italia an 90 Tour Italia

— die weltweite Ausschließlichkeit für die Organisation der verschiedenen Pauschalarrangements zum Besuch der Fußballweltmeisterschaft und für die Regelung des Vertriebs dieser Arrangements in Italien und in der übrigen Welt,

— das Recht, im Rahmen des übertragenen Mandats als Alleinvertreterin von COL Italia aufzutreten und die Bezeichnung „Tour Operator von Italia 90" zu führen,

— die weltweite Ausschließlichkeit für die Zuteilung der im Rahmen von Pauschalarrangements zu verwendenden Eintrittskarten und verbürgte ihr die Bereitstellung einer Anzahl von Eintrittskarten entsprechend mindestens 30 % der Kapazität der Stadien.

(81) Diese Alleinrechte wurden von COL Italia nicht unentgeltlich abgetreten; vielmehr mußte 90 Tour Italia gemäß Artikel 5 des Vertrages vom 26. Juni 1987 eine finanzielle Gegenleistung erbringen.

(82) 90 Tour Italia hat anschließend in den einzelnen Ländern Verkaufsstellen für den Verkauf ihrer Pauschalarrangements benannt.

(83) Diese Alleinrechte hatten zur Folge, daß 90 Tour Italia der einzige Reiseveranstalter war, der von COL Italia Eintrittskarten zu den Spielen für die Zusammenstellung und Vermarktung von Pauschalarrangements, bei denen die Eintrittskarten inbegriffen waren, erwerben konnte.

(84) Die anderen Reiseveranstalter wie auch die Reisebüros hingegen konnten wegen der für den Verkauf der Eintrittskarten geltenden Beschränkungen und insbesondere wegen des Verbots des Weiterverkaufs an Reisebüros weder von COL Italia noch aus anderen Quellen wie den Sportvereinen oder der BNL Karten beziehen.

(85) Die Folge davon war, daß die einzigen auf dem Markt angebotenen Pauschalarrangements, bei denen die Eintrittskarten inbegriffen waren, die Arrangements von 90 Tour Italia waren. Alle anderen Reiseveranstalter konnten allein Pauschalarrangements ohne Eintrittskarten anbieten.

(86) Für einen Besucher der Fußballweltmeisterschaft in Italien war es natürlich ganz besonders wichtig, ein Pauschalarrangement mit Eintrittskarten zu den Spielen buchen zu können.

Für die Reiseveranstalter, die keine Arrangements mit Eintrittskarten anbieten konnten, bedeutete dies einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber 90 Tour Italia.

(87) Das 90 Tour Italia übertragene weltweite Alleinrecht bewirkte infolgedessen eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Reiseveranstaltern in der Gemeinschaft.

(88) Für Reisebüros, die Pauschalarrangements mit Eintrittskarten zu den Spielen verkaufen wollten, bedeutete dies, daß sie solche Pauschalreisen nur von einem einzigen Reiseveranstalter beziehen konnten.

Ohne das weltweite Alleinrecht von 90 Tour Italia hätten sich die Reisebüros an mehrere Reiseveranstalter wenden und möglicherweise günstigere Konditionen erzielen können, die ihnen eine vorteilhaftere Wettbewerbsstellung gegenüber den anderen Reisebüros verschafft hätten.

(89) Das 90 Tour Italia übertragene weltweite Alleinrecht bewirkte folglich auch eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen Reisebüros in der Gemeinschaft.

(90) Im Laufe des Verfahrens haben die Parteien geltend gemacht, daß jeder Reiseveranstalter die Möglichkeit hatte, Pauschalarrangements ohne Eintrittskarten zu den Spielen zu verkaufen und ihren Kunden zu empfehlen, sich Eintrittskarten bei der BNL oder bei den Fußballverbänden zu besorgen.

(91) Diese Möglichkeit kann deshalb nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, weil in einem solchen Fall der Käufer einer Pauschalreise ohne Eintrittskarte sich zu einer BNL-Zweigstelle oder zu einer BNL-Vertretung begeben müßte, um die den Terminen des Pauschalarrangements entsprechenden Eintrittskarten zu erwerben. Angesichts solcher zusätzlichen Demarchen und des damit verbundenen Zeitaufwands liegt es auf der Hand, daß ein Interessent in jedem Fall einem Vertrags-Reisebüro von 90 Tour Italia den Vorzug geben würde, das in der Lage ist, Arrangements mit Eintrittskarten anzubieten.

(92) Eine zweite Möglichkeit, die die Parteien im Laufe des Verfahrens anführten, hätte darin bestanden, daß sich die Interessenten ein Pauschalarrangement ohne Eintrittskarte bei einem Reisebüro besorgen und dieses beauftragen, für ihre Rechnung die Eintrittskarten zu kaufen.

(93) Auch eine solche Möglichkeit kann nicht als realistische Alternative gelten.

Bei einem solchen Verfahren hätte sich das Reisebüro ohne 90-Tour-Italia-Zulassung für jedes verkaufte Pauschalarrangement in eine BNL-Zweigstelle oder zu einer BNL-Vertretung begeben müssen, um dort gegen Vorlage des Personalausweises des Käufers die gewünschten Eintrittskarten zu erwerben.

Dieses Verfahren hätte für das nicht zugelassene Reisebüro zusätzliche Schritte und damit zusätzliche Kosten bedeutet und beim Käufer des Pauschalarrangements in jedem Fall Zweifel gelassen, ob die gewünschten Eintrittskarten noch verfügbar sind.

Ein Reisebüro, das nicht direkt über die Eintrittskarten verfügt, wäre dabei in einer benachteiligten Wettbewerbsposition gegenüber den Vertragsreisebüros von 90 Tour Italia gewesen, da nur diese damit werben konnten, daß sie die Eintrittskarten zu den Spielen garantiert liefern können.

(94) Zu berücksichtigen ist ferner, daß die BNL mit Telefax vom 26. Januar 1990 alle ihre Verkaufsstellen außerhalb Italiens angewiesen hat, den Verkauf von Eintrittskarten ab 31. Januar 1990 einzustellen.

(95) Daraus folgt, daß die anderen Reiseveranstalter als 90 Tour Italia ab 1. Februar 1990 Pauschalarrangements nicht mehr mit der Empfehlung, ihre Kunden sollten sich die Eintrittskarten bei den BNL-Zweigstellen oder -Vertretungen besorgen, verkaufen konnten.

(96) Die Vereinbarungen zwischen COL Italia als gemeinsame Einrichtung der FIFA und der FIGC auf der einen und 90 Tour Italia, CIT und Italia Tour auf der anderen Seite, wonach 90 Tour Italia das Alleinrecht für die Abgabe von in Pauschalarrangements zu verwendenden Eintrittskarten übertragen wurde, bewirkten in Ermangelung anderer Quellen für die Beschaffung von einfachen Eintrittskarten folglich eine Einschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zwischen Reiseveranstaltern sowie zwischen Reisebüros auf dem Markt für Pauschalarrangements zum Besuch der Fußballweltmeisterschaft 1990. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 sind damit erfüllt.

G. Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission (1)

(97) Im Verlauf des Verfahrens haben die Parteien geltend gemacht, daß für die fraglichen Vereinbarungen die Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen hätte in Anspruch genommen werden können.

(98) Die Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 wurde von der Kommission in Anwendung der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (2) erlassen.

(99) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG wird die Befugnis der Kommission zum Erlaß einer Freistellungsverordnung ausdrücklich auf den Warenbereich beschränkt.

Diese Beschränkung ergibt sich auch aus dem Wortlaut dieses Artikels, die auf Geschäfte Bezug nimmt, in denen eine Partei eine Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs kauft.

(1) ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.

(100) Solche Kauf- und Weiterverkaufsgeschäfte sind nicht auf Dienstleistungen übertragbar.

(101) Es ist daher zu folgern, daß Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 19/65/EWG ausgenommen sind.

(102) Die Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission kann folglich nur den gleichen Anwendungsbereich übernehmen, der definiert ist als „Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich der eine Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs im Gesamtgebiet oder in einem abgegrenzten Teilgebiet der Gemeinschaft bestimmte Waren nur an ihn zu liefern".

(103) In ihrer am 13. April 1984 veröffentlichten Bekanntmachung zur vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 [1] hat die Kommission in Ziffer Nr. 11 diesbezüglich klargestellt, daß „Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die statt des Weiterverkaufs von Waren die Leistung von Diensten zum Gegenstand haben, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung(en) fallen".

(104) Die fraglichen Vereinbarungen im Rahmen dieses Verfahrens betreffen die Alleinbelieferung mit Eintrittskarten zu den Spielen zwecks Zusammenstellung von Pauschalarrangements, die unter anderem die Beförderung, die Unterbringung und die Verpflegung umfassen.

(105) Damit ist deutlich, daß diese Vereinbarungen die Lieferung von Dienstleistungen betreffen und nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 fallen.

(106) Selbst wenn die fraglichen Pauschalarrangements als Waren im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 angesehen würden, wären nicht alle Bedingungen erfüllt gewesen, die nach Artikel 3 der Verordnung für eine Freistellung vorgeschreiben sind.

So konnten die Verbraucher entgegen den Bestimmungen des Artikels 3 Buchstabe c) der Verordnung Pauschalarrangements mit Eintrittskarten zu den Spielen im Vertragsgebiet nur von dem Alleinkonzessionär oder dessen Vertretern beziehen; auch außerhalb des Vertragsgebiets waren vor allem aufgrund der Tatsache, daß als Vertragsgebiet die ganze Welt zu gelten hatte, keine alternativen Versorgungsquellen vorhanden.

(107) Zu der 90 Tour Italia übertragenen Ausschließlichkeit erklärten die Vertreter von COL Italia im Laufe des Verfahrens, daß es sich um eine de-facto-Ausschließlichkeit aufgrund der Tatsache handelte, daß kein anderer an einem Vertragsabschluß mit COL Italia interessierter Reiseveranstalter vorhanden war.

(108) Dieses Argument muß aus folgenden drei Gründen verworfen werden:

— zum einen wäre nicht verständlich, weshalb die Parteien, wenn sie keinen Ausschließlichkeitsvertrag abzuschließen gewünscht hätten, eine solche Klausel in den Vertrag aufnahmen,

— zum anderen sah bereits der erste am 26. Juni 1987 unterzeichnete Vertrag zwischen COL Italia und CIT/Italia Tour eine solche Ausschließlichkeit vor. Ab diesem Zeitpunkt war COL Italia folglich nicht mehr in der Lage, Verträge mit anderen interessierten Reiseveranstaltern zu schließen,

— schließlich wäre es nicht verständlich, weshalb die Parteien, wenn sie keine Ausschließlichkeit gewünscht hätten, vertraglich eine finanzielle Gegenleistung für diese Ausschließlichkeit vereinbarten.

H. Zur Frage der Sicherheit

(109) Im Verlaufe des Verfahrens haben die Parteien geltend gemacht, daß die etwaigen Wettbewerbsbeschränkungen durch Sicherheitsfragen gerechtfertigt waren.

So hätten es die räumliche Trennung der Zuschauer in den Stadien entsprechend ihrer Nationalität und die Sicherheit außerhalb der Stadien notwendig gemacht, nur einen einzigen Reiseveranstalter zu ermächtigen, Pauschalarrangements mit Eintrittskarten zu den Spielen zum weltweiten Verkauf anzubieten.

(110) In rechtlicher Hinsicht machten die Parteien geltend, daß diese Wettbewerbseinschränkungen im Hinblick auf Artikel 36 des Vertrages geprüft werden müssen, der Vorrang vor den Wettbewerbsvorschriften des Artikels 85 habe. Die Parteien bezogen sich dabei auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Februar 1971 in der Rechtssache 40/70 Sirena/Eda [2].

(111) Zur Anwendung des Artikels 36 des Vertrages hat der Gerichtshof in dem schon erwähnten Urteil in der Rechtssache 40/70 insbesondere folgendes ausgeführt: „Artikel 36 gehört zwar dem Kapitel über die mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten an, er ist aber Ausfluß eines Grundsatzes, der im Wettbewerbsrecht in dem Sinne Anwendung finden kann, daß die von der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats anerkannten gewerblichen Schutzrechte zwar durch die Arikel 85 und 86 des Vertrages in ihrem Bestand nicht berührt werden, daß aber ihre Ausübung unter die in diesen Vorschriften ausgesprochenen Verbote fallen kann" (siehe Randnummer 5 der Urteilsbegründung).

[1] Abl. Nr. C 101 vom 13. 4. 1984, S. 2.

[2] Slg. 1971, S. 80.

(112) Aus diesem Urteil ist abzuleiten, daß wie im Falle der Vorschriften für den freien Warenverkehr auch die Wettbewerbsregeln der Ausübung der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum Grenzen setzen können. Die von den Parteien vertretene These zielt demgegenüber in die umgekehrte Richtung, da nach ihr Artikel 36 der Anwendung der Wettbewerbsregeln Grenzen setzen würde.

(113) In jedem Fall müßte bei Anwendung dieses Grundsatzes sichergestellt sein, daß die fraglichen Praktiken gemäß Artikel 36 keine verschleierten Wettbewerbsbeschränkungen darstellen und für die Erreichung des angekündigten Ziels unerläßlich sind.

(114) In seiner Aussage zu den Sicherheitsfragen hat der für die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft verantwortliche stellvertretende Staatsanwalt nicht die Notwendigkeit eines weltweiten Alleinverkaufsrechts für Pauschalarrangements mit Eintrittskarten erwähnt.

(115) Anläßlich der Anhörung erklärte ein Vertreter von COL Italia zur Frage der Pauschalarrangements, daß alle interessierten Reiseveranstalter, die bereit waren, ein Informatik-Untersystem zu errichten und dieses mit dem System der BNL zu koordinieren, für eine Zusammenarbeit hätten in Betracht kommen können. So erklärte der Vertreter von COL Italia insbesondere, daß „2, 15 oder selbst 20" Reiseveranstalter Vertragspartner hätten werden können (Niederschrift der Anhörung, S. 89).

(116) Aus diesen Erklärungen des Vertreters von COL Italia ist zu folgern, daß die an 90 Tour Italia übertragene weltweite Ausschließlichkeit nicht für die Sicherheit der Sportveranstaltung unerläßlich war.

Selbst wenn Artikel 36 des Vertrages in diesem Fall grundsätzlich anwendbar gewesen wäre, folgt daraus, daß die an 90 Tour Italia übertragene weltweite Ausschließlichkeit in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stand und folglich nicht mit der Erhaltung der Sicherheit gerechtfertigt werden kann.

(117) Bei den Pauschalarrangements mit Eintrittskarten ist eine strikte Verkaufskontrolle notwendig. Besonders wichtig ist, daß der Reiseveranstalter, der solche Arrangements anbietet, sicher sein kann, daß die den Weiterverkauf übernehmenden Reisebüros die von ihm verlangten Verkaufsauflagen einhalten.

(118) Aus diesem Grund hält es die Kommission für gerechtfertigt, daß von den Veranstaltern nicht kontrollierte Reisebüros wie das beschwerdeführende Reisebüro nicht Serien von Eintrittskarten für die Zusammenstellung von Pauschalarrangements, die dann ohne jede Kontrolle vertrieben werden, erhalten können.

(119) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß mehrere Reiseveranstalter, die den zum Verkauf ihrer Pauschalarrangements zugelassenen Reisebüros die gleichen Verkaufsauflagen machen würden, konkurrierend auf dem Markt operieren können, ohne daß dadurch die Sicherheit der Zuschauer gefährdet würde.

(120) Wie die Kommission feststellt, ist dies von den Vertretern von COL Italia anläßlich der Anhörung zugegeben worden, als sie erklärten, daß alle Reiseveranstalter, die die gleichen Kriterien wie 90 Tour Italia erfüllen, als Partner hätten in Betracht kommen können.

I. Artikel 85 Absatz 3

(121) Die fraglichen Vereinbarungen sind der Kommission nicht im Hinblick auf eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gemeldet worden.

(122) Ohnehin erfüllten diese Vereinbarungen nach Ansicht der Kommission nicht die erforderlichen Bedingungen für eine solche Freistellung.

(123) Selbst wenn von den Vereinbarungen angenommen worden wäre, daß sie zur Verbesserung der Verteilung der Eintrittskarten und Pauschalarrangements beitragen können, enthielten sie nämlich nach Ansicht der Kommission Beschränkungen, die für die Verwirklichung der damit angestrebten Ziele nicht unerläßlich waren, und eröffneten den beteiligten Unternehmen außerdem die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.

J. Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

(124) Die fraglichen Verträge betrafen den Alleinvertrieb von Pauschalarrangements mit Eintrittskarten innerhalb der Gemeinschaft und in der übrigen Welt, und dies ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf alternative Versorgungsquellen. Die Verträge bewirkten folglich eine spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, da ohne sie auf dem Markt der betreffenden Pauschalarrangements insbesondere mit einer Zunahme des Wirtschaftsverkehrs hätte gerechnet werden können.

K. Festsetzung von Geldbußen

(125) Hier ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Kommission erstmals eine Entscheidung auf dem Gebiet des Eintrittskartenverkaufs anläßlich einer Sportveranstaltung erläßt.

Andererseits war dieser Fall wegen der hier hereinspielenden erheblichen Sicherheitsprobleme ohne Zweifel ein komplexer Fall.

Schließlich wurde der Verstoß mit dem Ende der Fußballweltmeisterschaft 1990 beendet.

Nach Ansicht der Kommission sind deshalb gegen die an den Vereinbarungen beteiligten Parteien keine Geldbußen festzusetzen.

(126) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß eine Entscheidung notwendig ist, um die Rechtslage zu klären und in Zukunft gleichartige oder ähnliche Verstöße zu verhindern. Entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs — Urteil vom 2. März 1983 in der Rechtssache 7/82 GVL (1) — hat die Kommission deshalb ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die fraglichen Verträge gegen Artikel 85 des Vertrages verstoßen haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die FIFA, die FIGC, COL Italia, CIT SpA, Italia Tour SpA und 90 Tour Italia SpA haben gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen. Dieser Verstoß betrifft die Bestimmungen der Verträge vom 26. Juni 1987 und 11. Februar 1988 zwischen COL Italia, CIT SpA und Italia Tour SpA auf der einen und 90 Tour Italia SpA auf der anderen Seite, soweit sie ein weltweites Alleinbezugsrecht von 90 Tour Italia für Eintrittskarten zu den Spielen der Fußballweltmeisterschaft 1990 zwecks Zusammenstellung von Pauschalarrangements für diese Weltmeisterschaft betrafen. Diese Eintrittskarten waren Teil eines allgemeinen, von COL Italia nach den Weisungen der FIGC und der FIFA und mit Genehmigung der FIFA geplanten und ausgeführten allgemeinen Eintrittskartenvertriebssystems, das den Verkauf von Eintrittskarten für die Zusammenstellung solcher Pauschalarrangements untersagte, wodurch den anderen Reiseveranstaltern und Reisebüros der Zugang zu anderen Bezugsquellen als denen von 90 Tour Italia verschlossen blieb.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

— 90 Tour Italia SpA
Via Laura Mantegazza, 75
I—Roma,

— COL Italia/Italia 90
Via Po 36
I-00198 Roma,

— Compagnia Italiana Turismo SpA
Piazza della Repubblica 68
I-00185 Roma,

— Fédération internationale de football association
PO Box 85
Hitzigweg 11
CH-8030 Zürich,

— Federazione Italiana Gioco calcio
Via Po 36
I-00198 Roma,

— Italia Tour SpA
Piazza Schuman 78
I-Roma.

Brüssel, den 27. Oktober 1992

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

(1) Slg. 1983, S. 483.